

99050180005000

Prostitutionsgewerbe Betrieb Stellvertretung Erlaubnis

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013033/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050180005000
Leistungsbezeichnung I	Prostitutionsgewerbe Betrieb Stellvertretung Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Stellvertretungserlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schiffe, Prostitution, Prostitutionsgewerbe, Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Sexparty, Pornodreh, Sex-Veranstaltung, Sexclub, BDSM Club, Zimmervermietung, Saunaclub, Wellnessclub, Stellvertretungserlaubnis, Stellvertretung, Geschäftsführung, Bordell, Laufhaus, Stundenhotel, Steige, Modellwohnung, Tantra Studio, Thai-Massage Studio mit Happy End, Escortagentur, Escortservice, Call-Boy/Call-Girl Agentur, Prostitutionsveranstaltung, Love Mobile, Fahrzeuge,

Modul	Sachverhalt
	Van und Wohnmobile
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	PROBEA
Handlungsgrundlage	§ 13 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
	www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_13.html
Teaser	Wenn Sie ein Prostitutionsgewerbe durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter betreiben lassen wollen, benötigen Sie als Betreiber beziehungsweise Betreiberin eine Stellvertretungserlaubnis.
Volltext	Wenn Sie Betreiber oder Betreiberin eines Prostitutionsgewerbes sind und Sie Ihr Prostitutionsgewerbe durch eine als Stellvertretung eingesetzte Person betreiben wollen, benötigen Sie hierfür eine Stellvertretungserlaubnis. Die Stellvertretungserlaubnis wird Ihnen als Betreiber oder Betreiberin für die als Stellvertretung eingesetzte Person erteilt. Sie können den Betrieb Ihres Prostitutionsgewerbes auch durch mehrere zur Stellvertretung berufene Personen betreiben. Sie müssen für jede zur Stellvertretung bestimmte Person eine Stellvertretererlaubnis beantragen. Die Stellvertretererlaubnis kann befristet erteilt werden. Ihr Antrag auf Stellvertretungserlaubnis wird bei Unzuverlässigkeit der zur Stellvertretung benannten Person abgelehnt werden.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Gegebenenfalls: Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Betreiberin oder des Betreibers des Prostitutionsgewerbes
- Name und Vorname der zu überprüfenden Person.
- Hinweis 1: Die zu überprüfende Person muss, die Antragstrecke „Zuverlässigkeit von in Prostitutionsgewerbe tätigen Personen Überprüfung“ bearbeiten.
- Hinweis 2: Eine bestehende Erlaubnis gem. § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) oder einem Antrag gem. § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) muss über eine Anbindung zum Antrag auf Stellvertreter Erlaubnis verfügen.

Voraussetzungen

- gültige Erlaubnis oder entsprechende Antrags-ID für einen Online Antrag gemäß § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes
- Hinweis 1: Aus verwaltungspraktischer Sicht kann eine gleichzeitige Beantragung von Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) erfolgen.
- Hinweis 2: Voraussetzung für die Erteilung der Stellvertretererlaubnis bleibt weiterhin die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Mindestalter von 18 Jahren für die als Stellvertretung vorgesehene Person
- Für die Bearbeitung muss die zu meldende Person der Zuverlässigkeitsüberprüfung zustimmen. Siehe Antragsverfahren zur: „Zuverlässigkeit von in Prostitutionsgewerbe tätigen Personen Überprüfung“

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes beziehungsweise nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

- Sie reichen den Antrag zur Stellvertretungserlaubnis bei der zuständigen Stelle ein.
- Die zuständige Stelle prüft die Unterlagen und führt eine Zuverlässigkeitsprüfung für die zur Stellvertretung vorgesehene Person durch. Hierfür ist die Mitwirkung der zur Stellvertretung vorgesehenen Person

Modul	Sachverhalt
	erforderlich. • Bei positiver Prüfung erteilt die zuständige Stelle die Stellvertretungserlaubnis.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag zeitnah bearbeitet
Frist	Bevor das Prostitutionsgewerbe durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter betrieben wird, müssen Sie über eine entsprechende Erlaubnis verfügen. Eine rechtzeitige Antragstellung ist daher erforderlich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für die Bearbeitung muss die zu meldende Person der Zuverlässigkeitsprüfung zustimmen und mitwirken (siehe Hinweise im Modul Voraussetzungen).
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Stellvertretungserlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe beantragen • Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch eine Stellvertretung ist erlaubnispflichtig • Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)